

Per Kurier

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

25. März 2013

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Emittent A

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 2-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt

Gründe

I.

Die auf den Namen lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit 1999 börsennotiert und seit Mitte Januar 2003, damals noch unter der Firma , zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 15. Januar 2003). Gemäß § 52 Abs. 7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl I, 2481) - BörsG - gilt sie seit dem 01. November 2007 als zum regulierten Markt zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Quartalsfinanzbericht I/2012 (QFB I/2012) sowohl unter der Bezeichnung „D“ als auch unter „E“ in der deutschen Sprache an die Geschäftsführung der FWB. Der QFB I/2012 in englischer Sprache wurde erst am 01. Juni um 15.32 Uhr an die Geschäftsführung der FWB übermittelt, nachdem die Beteiligte auf die doppelte Übermittlung des Quartalsfinanzberichtes in deutscher Sprache hingewiesen worden war.

Die Beteiligte war etwa 10 Tage sowie nochmals 1 Tag vor Fristablauf durch E-Mails über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden. Überdies wurde die Beteiligte am Tage des Fristablaufs nochmals seitens der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität telefonisch an den bevorstehenden Fristablauf erinnert.

Mit bestandskräftigen Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 17. September 2008 (Az. 5/2008 - Emittent -) bzw. 24. Juni 2010 (Az. E 1-2010) war die Beteiligte wegen der verspäteten Übermittlung von Finanzberichten mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.500 Euro bzw. einem Verweis belegt worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die zitierten Beschlüsse Bezug genommen.

Am 15. Januar 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den vorgenannten Bericht vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe.

Die Beteiligte sei wegen des geringfügigen Fristverstoßes von einem Werktag mit einem Verweis zu belegen. Die früheren Sanktionierungen wirkten nicht sanktionserhöhend, da seit der letzten Sanktionierung im Juni 2010 bis zum Fristablauf mehr als 1 ½ Jahre vergangen seien und daher den erhöhenden Warneffekt bereits verloren hätten.

Am 16. Januar 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte bittet um eine milde Sanktionierung. Irrtümlich sei zweimal die deutsche Fassung des Quartalsberichts übermittelt worden. Die englische Fassung sei sofort nachgereicht worden, nachdem sie auf den Fehler aufmerksam gemacht worden sei. Ursächlich für das Versehen sei eine außerordentliche Arbeitsbelastung zum Zeitpunkt des Fristablaufs gewesen, denn zum einen habe sie erst Anfang März eine strategische Mehrheitsbeteiligung erworben, die die Geschäftstätigkeit ihrer Gruppe wesentlich verändert habe und Sondererarbeiten ausgelöst habe, die auch den Quartalsbericht betroffen hätten und zum anderen habe sich der Abgabetermin mit ihrer jährlichen Generalversammlung überschritten. Inzwischen habe sie die Qualitätskontrolle für die Berichtsversendung verstärkt und werde keine Generalversammlungen mehr auf den Abgabestichtag legen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008,1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Quartalsfinanzbericht I/2012 in englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt hat.

Nach § 51 Abs. 3 i.V. m. Abs. 5 BörsO / Stand 28. November 2011 hat der Emittent zugelassener Aktien den Quartalsbericht jeweils in deutscher und englischer Sprache innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtsraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Der QFB I/2012 hätte daher vor Ablauf des 31. Mai 2012 übermittelt sein müssen.

Tatsächlich ist der QFB I/2012 in englischer Sprache jedoch erst am 01. Juni 2012 und damit einen Werktag verspätet bei der Börse eingegangen. Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße zumindest auch fahrlässig begangen. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist und deshalb die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt (unbewusste Fahrlässigkeit). Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Die für die Beteiligte handelnden Hilfspersonen haben die erforderliche Sorgfalt bei der Übermittlung der Quartalsberichte nicht gewahrt. Bei Wahrung der erforderlichen Aufmerksamkeit bei der Übermittlung des Quartalsberichtes hätten die für die Beteiligte handelnden Hilfspersonen den Fehler der doppelten Übermittlung des Quartalsberichts in deutscher Sprache statt der Übersendung jeweils eines Berichts in deutscher und englischer Sprache, vermeiden können. Die Beteiligte hat nichts vorgetragen, woraus man hätte erkennen können, dass sie alles getan hat - wie etwa durch eine nachlaufende Kontrolle der Übermittlung - um, die korrekte und fristgemäße Übermittlung sicher zu stellen.

Die Zulassungsfolgepflichten, wie die Pflicht zur Vorlage des Quartalsberichtes, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlaufenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein Verweis um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen, denn der Beteiligten ist nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig dann aus, wenn - wie hier - der ausstehende Bericht in englischer Sprache alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
